



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeisterbericht

Stadtratsitzung 16. Dezember 2010

Das **Sachgebiet Stadtplanung** leitete das Genehmigungsverfahren für die Klarstellungssatzung Eichfeld ein und schloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Elektrofachmarkt Gartenstraße“ ab. Zudem wurde der Durchführungs- und Kaufvertragsentwurf mit dem Vorhabenträger erörtert. Für das geplante Wohngebiet südlich der Schlossstraße begann die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Ausgewertet wurde die Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den Bereich Rudolstadt Ost und die geplante Hubschrauberlandestelle am Klinikneubau am 17.11.2010 den Anliegern vorgestellt.

Im **Sachgebiet Liegenschaften** stand die Grundstücksteilung im Bereich Titaniastraße/ Erschließungsstraße 2 auf dem Programm. Überarbeitet wurde der Entwurf für den Haushalt 2011. In der Sitzung des Jagdvorstands der Jagdgenossenschaft Rudolstadt stand die Vorbereitung der Ausschreibung des Jagdbogens II im Vordergrund. Parallel wurden die Grundstücksangebote der Stadt, der RUWO mbH und der SER mbH für das Internet vorbereitet. Für die Nutzer der Mehrzweckhalle Schaalaa wurde ein Vertragsentwurf erarbeitet.

Im **Sachgebiet Sanierung** erfolgte die Auslegung des Entwurfs zum Quartierskonzept „Hinter der Mauer“ und die Abstimmung zur möglichen Bebauung des Quartiers Burgstraße/ Landesrechnungshof mit den Fachbehörden.

Fachdienst Bau und Umwelt

Nach Festlegung der neuen Struktur und Zusammenführung der Fachdienste Hochbau und Tiefbau/Umwelt zum Fachdienst Bau und Umwelt wurde die Umorganisation, die zunächst logischerweise einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit sich bringt, reibungslos vollzogen.

In der **Fachabteilung Tiefbau und Umwelt** standen die Weiterführung der laufenden Baumaßnahmen im Mittelpunkt. Im Rahmen der Ende Oktober begonnenen Baumaßnahme Ersatzneubau Brücke Im Baumgarten konnten bereits am 27.11.2010 die Fertigteile für die Tragkonstruktion eingebaut werden.

Aufgrund des hohen Wasserstandes an der Remdaer Rinne gingen jedoch die Arbeiten für den Neubau der Burgstraßenbrücke nur schleppend voran.

Ebenfalls im November konnte die Stützmauer Am Gemeindeberg einschließlich Geländer fertig gestellt und die Straße wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden.

Ende November mussten fast alle laufenden Baumaßnahmen witterungsbedingt eingestellt werden. Die Schwarzdecke in der Schwarzburger Straße konnte glücklicherweise noch eingebaut werden.

Die Nebenanlagen befinden sich jedoch noch im Bau und können bei diesen Witterungsverhältnissen nicht mehr hergestellt werden. Eine Verkehrsfreigabe wird es deshalb für die Schwarzburger Straße in diesem Jahr entgegen den Erwartungen nicht geben.

Einzig die Bauarbeiten am Fahrstuhl laufen mit entsprechenden Zusatzmaßnahmen weiter, um die Nutzungsfähigkeit der Fußgängerunterführung dauerhaft aufrechterhalten zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt war auch wieder das Projekt Entente Florale. Anschaulich wurden die Ergebnisse eines Foto- und Ideenwettbewerbs in der KulTourDiele präsentiert. Im Rahmen dieser Fotoausstellung fand Mitte November auch ein Ideenworkshop statt.

In der **Fachabteilung Hochbau und Bauverwaltung** hat am 30.11.2010 Herr Zoldann seine aktive Tätigkeit beendet und ist in die Ruhephase der Altersteilzeit eingetreten.

Hier soll die Gelegenheit genutzt werden, um nochmals Dank für die geleistete Arbeit zu sagen und alles Gute zu wünschen.

- Die Baumaßnahmen in den Horträumen der Grundschule „Anton Sommer“ im Rahmen des Konjunkturprogramms II wurden weitergeführt.
- Die Fassadendämmung am Kindergarten „Knirpsenland“ mit Mitteln des Konjunkturprogramms II wurde abgeschlossen, die Maßnahmen der Städtebauförderung (Außenanlagen) wurden witterungsbedingt eingestellt und werden 2011 fortgeführt.
- Die Maßnahmen am Rathaus Sitzungssaal wurden weitergeführt und werden im Dezember 2010 beendet.
- Im Weiteren werden für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehene und zur Förderung beantragte Maßnahmen vorbereitet. Die notwendigen Verwendungsnachweise und Fördermittelauszahlungsanträge wurden fristgerecht zum Kassenschluss des Fördermittelgebers gestellt.

Für aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommene Fördermittel wurden Übertragungsanträge in Absprache mit dem Fördermittelgeber gestellt.

„Hingucken und einmischen...“ Zivilcourage heute. Öffentliche Meinung und solidarisches Handeln.

Unter diesem Motto steht eine Initiative des Freizeithauses STATION, in Zusammenarbeit mit evangelischer und katholischer Jugendarbeit, im Rahmen der geplanten Anne-Frank-Ausstellung im Februar. Das Projekt soll einen Beitrag zu Toleranz und Solidarität in unserer Stadt leisten und richtet sich an Schülergruppen der Klassenstufen 8-10. Zu den Projektwochen im Oktober/November nahmen bisher zehn Schulklassen der Regelschule „Friedrich Schiller“ und des Gymnasiums Fridericianum am Auftakt mit Filmvorführung sowie den sich anschließenden Workshops teil.

In verschiedenen Planspielen ging es darum, anhand fiktiver Situationen Handlungsoptionen zu entwickeln und gegenüberzustellen. Während dieses Prozesses wurde mit den Sozialpädagogen an zwei zentralen Perspektiven gearbeitet: Was hindert mich daran, Zivilcourage zu zeigen...? und Wie mische ich mich richtig ein...?

Insgesamt konnten etwa 200 Schüler zu dieser wichtigen persönlichkeitsbildenden Thematik erreicht werden. Auch die Resonanz unter den beteiligten Lehren war gut, so dass über weitere Formen schulbezogener Angebote der Offenen Jugendarbeit nachgedacht und mit den Schulen beraten wird. Zunächst wird es im März eine gemeinsame Abschlussveranstaltung zum Projekt geben, welche in den „saalgärten“ stattfindet und auch an die Öffentlichkeit gerichtet ist.

Für den **Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** möchte ich auf ein einzelnes Thema näher eingehen, das schon eine Weile die Gemüter in der Öffentlichkeit bewegt. Mehrfach war bereits in der Zeitung und im MDR-Fernsehen von einer sogenannten „Heilbronner Initiative“ berichtet worden, die mit einigen Aktivitäten unseres Pressereferenten auch für Rudolstadt inzwischen auf gutem Wege ist.

Bei dieser Initiative, die aus einem Projekt des Studienbereiches Destinationsmanagement der Hochschule Heilbronn mittlerweile zu einem bundesweiten Thema aufgestiegen ist, geht es um die Liberalisierung der Kfz-Kennzeichen-Vergabe. Ziel ist es, für diejenigen Kommunen bzw. Landkreise, die im Zuge der deutschen Wiedervereinigung oder von Gebietsreformen ihr ehemaliges Kennzeichen verloren haben, eine Möglichkeit zu schaffen, die alte Kombination wieder nutzen zu können.

Für uns bedeutet das konkret die Rückkehr zum RU-Kennzeichen, was dann als Wahlmöglichkeit zur Verfügung stehen würde, vorausgesetzt, die Landesregierung schafft die nötigen gesetzlichen Bedingungen dafür. Und das erreicht man nur mit einem entsprechenden, öffentlichen Druck aus der Bevölkerung bzw. den betroffenen Kommunen.

Neben mehreren anderen PR-Aktionen im Frühjahr und Sommer, haben wir mit Unterstützung der Hochschule Heilbronn jetzt Ende Oktober eine Befragung in der Fußgängerzone durchgeführt, um repräsentativ zu ermitteln, wie die Rudolstädter über dieses Thema denken. Die Auswertung liegt seit wenigen Tagen vor und ergibt ein eindeutiges Ergebnis. 89,9 % der befragten Einwohner stimmten für eine Wiedereinführung des RU-Kennzeichens. Nur 5 % waren dagegen und 5,2 % äußerten keine Meinung. Parallel zu dieser Umfra-



ge habe ich einen Brief an Verkehrsminister Carius geschickt, in dem ich nochmals nachdrücklich um eine gesetzliche Regelung gebeten habe.

Inzwischen haben wir auch die Information erhalten, dass es zu dieser Problematik im Januar eine vom Verkehrsminister einberufene Pressekonferenz geben soll, zu der auch der Initiator, Prof. Ralf Bochert von der HS Heilbronn anwesend sein wird. Wir erhoffen uns von dieser Veranstaltung weitere positive Signale für die Rückkehr zum RU-Schild.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Frau Jauch, Sachgebietsleiterin Steuern beim Fachdienst Finanzen wird jetzt im Anschluss an meine Ausführungen zum Stand des Haushaltsplanentwurfes für 2011 und zur vorgesehenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und die Auswirkungen auf unsere kommunalen Finanzen, weitere Ausführungen machen, die zum Bericht des Bürgermeisters gehören.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Stadträte,

zu zwei Dingen möchte ich in der heutigen Sitzung des Stadtrates kurz informieren.

Als erstes komme ich zur Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes 2011 und möchte kurz einige Ausführungen dazu geben.

Seit Juli 2010 etwa beschäftigt sich die Verwaltung mit dem Aufstellen des Haushaltsentwurfes für das nächste Jahr 2011.

Im Jahr 2011 müssen wir im Gegensatz zu den Ansätzen im Jahr 2010 mit einigen massiven Verschlechterungen rechnen. Die Schlüsselzuweisung fällt um rund 770 T EUR geringer aus, die Gruppierung 4, also die Personalausgaben, steigen um ca. 910 T EUR. Die zu zahlende Kreisumlage steigt um 270 T EUR, die Zuschüsse der Gruppierung 715 bis 718 steigen um rund 310 T EUR. Es sind zwar auch höhere Einnahmen zu erwarten, beispielsweise in der Gew.steuer von rund 700 T EUR und in der Einkommenssteuer von rund 200 T EUR. Außerdem erfolgt eine zusätzliche Gewinnausschüttung der EVR in Höhe von ca. 380 T EUR durch die Umstellung des bisherigen abweichenden Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr. Es erfolgt die Ausschüttung eines Rumpfgeschäftsjahres. Dies ist ein zusätzlicher, aber einmaliger Einnahmefeffekt. Jedoch können diese die höheren Ausgaben im Verwaltungshaushalt nicht kompensieren.

Von einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von anfangs über 4 Mio. EUR sind wir durch Streichungen bei einem Fehlbetrag von unter 3 Mio. EUR angekommen. Hier ist die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt von rund 2,1 Mio. EUR enthalten. Selbst durch Herabsetzen dieser Pflichtzuführung auf 0 EUR existiert derzeit noch ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von mehreren hundert tausend EUR. Die Fachdienste sind aufgefordert, sämtliche Einnahmen und Ausgaben in 2011 in ihren Bereichen erneut zu überprüfen, um diesen Fehlbetrag innerhalb des Verwaltungshaushaltes ausgleichen zu können und nicht noch eine Negativzuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt vornehmen zu müssen.

Denn selbst im Vermögenshaushalt klafft nach dem Einstellen der Mittelanmeldungen eine Lücke von mehreren Millionen Euro. Der Vermögenshaushalt wird ebenfalls derzeit überarbeitet.

Als zweiten Punkt möchte ich die geplante Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ansprechen. Seitens der Landesregierung werden ab dem Jahr 2015 Änderungen auf der Verteilungsseite in der Schlüsselzuweisung erfolgen. Die Änderungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sehen vor, dass die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl ab dem Jahr 2015 angehoben werden. In der Grundsteuer A von 200 auf 271, in der Grundsteuer B von 300 auf 389 und in der Gewerbesteuer von 300 auf 357. Nach Vorstellung der Landesregierung soll damit auch ein Anreiz geschaffen werden, die Kommunen stärker als bisher zur Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten zu bewegen.

Das heißt in einfacheren Worten. Im Jahr 2015 wird für die Berechnung der Steuerkraftmesszahlen, welche Grundlage für die Schlüsselzuweisung sind, in den entsprechenden Steuern ein höherer Vergleichshebesatz angewandt. Da für die Berechnung dieser Steuerkraftmesszahl 2015 der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 angesetzt wird, sind alle Kommunen, die nicht mindestens dieses Niveau der Vergleichshebesätze tatsächlich in ihren Gemeinden in diesen Jahren erheben, schlechter gestellt bei der Verteilung der Schlüsselzuweisung im Jahr 2015.

In verschiedenen Gemeinden in Thüringen wurden bereits Hebesatzerhöhungen durchgeführt. Teilweise wurden höhere Hebesätze als die Vergleichshebesätze beschlossen, teilweise genau diese Hebesätze.

Im Rat der Bürgermeister wurde ebenfalls bereits über dieses Thema gesprochen. Die Kammereien der Städte des Städtedreiecks sind diesbezüglich in Kontakt.

Die Stadt Saalfeld wird voraussichtlich im Januar eine entsprechende Beschlussvorlage zur Anhebung der bisherigen Hebesätze auf diese sog. „Nivelierungshebesätze“ ab dem Jahr 2011 einbringen.

Beschlüsse

Stadtrat 16.12.2010

Beschluss: 272/2010 - Bestellung eines neuen Mitgliedes in den Aufsichtsrat der SER Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH vom 16.12.2010

Der Stadtrat beschließt die Bestellung des Herrn Martin Bayer, Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, als fachkundige Person in den Aufsichtsrat der SER Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH.

Beschluss: 238/2010 - Übertragung der kommunalen Kindertagesstätte „Louella“ Schwarza ab 01.03.2011 in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Rudolstadt e.V. vom 16.12.2010

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der kommunalen Kindertagesstätte Schwarza ab 01.03.2011 in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Rudolstadt e.V.

Beschluss: 239/2010 - Übertragung der kommunalen Kindertagesstätte „Feste Burg“ ab 01.03.2011 in Trägerschaft der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH vom 16.12.2010

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der kommunalen Kindertagesstätte „Feste Burg“ ab 01.03.2011 in Trägerschaft der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH.

Beschluss: 237/2010 - Knoten B85/B88 der OU Rudolstadt-Schwarza Süd südlich der Bahnlinie Saalfeld-Bad Blankenburg vom 16.12.2010

Die Stadt Rudolstadt nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Knoten der B 88 (OU Schwarza Süd) mit der B 85/B 88 südlich der Bahnlinie Saalfeld - Bad Blankenburg niveaufrei ausgebildet wird. Wegen vorhandener Unklarheiten der konkreten Gestaltung der Verkehrsbeziehungen schlägt die Stadt Rudolstadt dem Straßenbauamt Mittelthüringen Erfurt eine Gestaltung gemäß der Anlage vor und bittet um eine baldige Beratung über deren Realisierbarkeit.

Beschluss: 259/2010 - 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007 vom 16.12.2010

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007 wird beschlossen.

Beschluss: 229/2010 - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Keilhau mit Ergänzung im Bereich Albert-Gerst-Straße“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (RuKlarstErgS „Keilhau einschl. Ergänzung Albert-Gerst-Straße“) - Abwägungs- und Satzungsbeschluss vom 16.12.2010

1. Die Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Betroffenenbeteiligung geäußert worden sind, werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegen einander bei der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Keilhau mit Ergänzung im Bereich Albert-Gerst-Straße“ der Stadt Rudolstadt berücksichtigt.
2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Keilhau mit Ergänzung im Bereich Albert-Gerst-Straße“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (RuKlarstErgS „Keilhau einschl. Ergänzung Albert-Gerst-Straße“) wird mit den eingearbeiteten Ergänzungen in der Fassung vom 13. September 2010, bestehend aus dem Lageplan und der Begründung, als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wird entsprechend der im Planentwurf zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 13. September 2010 gebilligt.

**Beschluss: 265/2010 - Außerplanmäßige Ausgaben Brücke Cumbach vom 16.12.2010**

Der Stadtrat beschließt die finanzielle Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 57.000 EUR auf der Haushaltsstelle 6360.002.9400 (Brücke Cumbach Straße/Brücke) durch die Ausgaberreste der Haushaltsstelle 6307.9400 (Straßen in Schwarza/Schwarzburger Straße).

Beschluss: 266/2010 - Außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung in Höhe von 52.000,00 EUR (HHSt 0200.9351 und 0200.9400) aus nichtbenötigten Mitteln der HHSt 3201.002.9400 zur Anschaffung von Möbeln und für Maler- und Bodenbelagsarbeiten vom 16.12.2010

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe und deren Deckung in Höhe von 52.000,00 EUR (HHSt 0200.9351 und 0200.9400) aus nichtbenötigten Mitteln der HHSt 3201.002.9400.

Beschluss: 269/2010 - Aufhebungssatzung zur Rudolstädter Einrichtungs- und Benutzungssatzung vom 16.12.2010

Der Stadtrat beschließt die in Anlage beigefügte Aufhebungssatzung.

Beschluss: 270/2010 - Miet- und Benutzungsordnung vom 16.12.2010

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Kommunalaufsicht in Abänderung der mit Beschluss Nummer 51/2010 am 06.05.2010 als Satzung beschlossenen Regelung der Überlassung von Räumen, Anlagen, Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Rudolstadt sowie in den städtischen Grund- und Regelschulen erhält diese die Fassung und Form einer privatrechtlichen Miet- und Benutzungsordnung gemäß Anlage.

Beschluss: 271/2010 - Entgeltordnung mit Anlage 1 und Anlage 2 zur Miet- und Benutzungsordnung vom 16.12.2010

Der Stadtrat beschließt: In Abänderung der mit Beschlussfassung am 06.05.2010, Beschluss-Nr. 50/2010 erlassene Entgeltordnung und der hierzu am 06.05.2010 und 10.06.2010 unter Beschluss-Nr. 52/2010 und 116/2010 beschlossenen Anlagen 1 und 2 zur Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Anlagen sowie Freiflächen samt Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen sowie der Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt (RuEntgO) erhalten diese die Fassung und Form einer privatrechtlichen Entgeltordnung gemäß Anlage.

Beschlüsse

des Kultur- und Sozialausschusses vom 01.12.2010

Beschluss-Nr. 267/2010**Sportfördermittel 2010**

Für das Jahr 2010 vergibt die Stadt Rudolstadt Sportfördermittel für Übungsleiter, Fahrtkosten und Breitensport in Höhe von 15.619,80 EUR gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 205/2010**Fördermittel 2010 - Kleinkunstbühne Rudolstadt - Tanzformationen**

Das Projekt „Tanzformationen“ der Kleinkunstbühne Rudolstadt e. V. wird im Jahr 2010 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 4.300 EUR (Viertausenddreihundert Euro) gefördert. Der Finanzierungsplan ist unter dieser Maßgabe zu ändern und der Stadtverwaltung Rudolstadt bis zum 06.12.2010 in überarbeiteter Form vorzulegen.

Vergabe Fördermittel an Rudolstädter Sportvereine im Jahr 2010

| Verein | Übungsleiter | Fahrtkosten | Breitensport | Ausreichung |
|---|----------------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| 1. Rudolstädter Vorderl. u. Böllersch.-Verein | | | | 0,00 EUR |
| Behinderten u. Reha-Sportverein e.V. | 172,80 EUR | 28,91 EUR | 47,00 EUR | 248,71 EUR |
| Eisenbahner Sportverein „Lokomotive“ Rudol. | 184,50 EUR | 132,28 EUR | 3,00 EUR | 319,78 EUR |
| FC Einheit Rudolstadt | 1.688,05 EUR | 792,08 EUR | 166,00 EUR | 2.646,13 EUR |
| Fischereiverein Heidecksburg Rudolstadt | | | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Rudolstadt e.V. | 425,70 EUR | | 11,00 EUR | 436,70 EUR |
| FSV Rudolstadt-Ost | 52,00 EUR | | 26,00 EUR | 78,00 EUR |
| FUN-Sport-Verein Vital e.V. | 0,00 EUR | | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Hundefreunde Rudolstadt e.V. | 476,65 EUR | | 9,00 EUR | 485,65 EUR |
| Kyokyu u. Dojo Rudolstadt e.V. | 117,00 EUR | | 32,00 EUR | 149,00 EUR |
| Leichtathletikclub Rudolstadt e.V. | 284,40 EUR | 33,98 EUR | 59,00 EUR | 377,38 EUR |
| Mini-Car-Club Rudolstadt e.V. | | | | 0,00 EUR |
| Motorsportclub Rudolstadt e.V. | | | | 0,00 EUR |
| Polizei-Schießsportverein Rudolstadt 1990 e.V. | 97,30 EUR | | 17,00 EUR | 114,30 EUR |
| Polizeisportverein Rudolstadt | | | | 0,00 EUR |
| Rudolstädter Keglerverein e.V. | 182,80 EUR | | 11,00 EUR | 193,80 EUR |
| Rudolstädter Kanuverein e.V. | 275,85 EUR | 53,63 EUR | 19,00 EUR | 348,48 EUR |
| Saaletaler Angelverein Rudolstadt | | | | 0,00 EUR |
| Schützengesellschaft Rudolstadt 1513 e.V. | 485,55 EUR | | 19,50 EUR | 505,05 EUR |
| Schwarzaer Sportfischerverein | | | | 0,00 EUR |
| Seesportverein Rudolstadt 1990 e.V. | 45,00 EUR | 44,84 EUR | 6,00 EUR | 95,84 EUR |
| SG Einheit Rudolstadt | 95,80 EUR | 40,71 EUR | 8,00 EUR | 144,51 EUR |
| SV 1883 Schwarza e.V. | 5.241,80 EUR | 1.896,79 EUR | 785,00 EUR | 7.923,59 EUR |
| SV Medizin Rudolstadt | 44,75 EUR | | | 44,75 EUR |
| SV Siemens Rudolstadt | 286,30 EUR | 16,52 EUR | 11,00 EUR | 313,82 EUR |
| Tauchclub „Dive 4 Fun“ Rudolstadt | | | | 0,00 EUR |
| Tauchsportclub Rudolstadt e.V. | 28,80 EUR | | 8,00 EUR | 36,80 EUR |
| Team Radioaktiv Downhill Rudolstadt | | 387,87 EUR | 23,00 EUR | 410,87 EUR |
| Tennis-Club „Rot Weiß“ 67 Rudolstadt | 4,20 EUR | | 0,00 EUR | 4,20 EUR |
| Tennisverein Am Saalebogen Rudolstadt | 118,40 EUR | 0,00 EUR | 16,00 EUR | 134,40 EUR |
| Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V. | 448,30 EUR | 0,00 EUR | 3,00 EUR | 451,30 EUR |
| Tischtennisclub Schaala e.V. | | | | 0,00 EUR |
| Turn- und Spielverein 90 Rudolstadt e.V. | 75,15 EUR | | 39,50 EUR | 114,65 EUR |
| Volleyball-Club-Schwarza 1983 e.V. | 36,90 EUR | | 3,00 EUR | 39,90 EUR |
| Verein der Fischfreunde Rudolstadt/Volkstedt1956 | | | | 0,00 EUR |
| VSG Nordlicht Rudolstadt 1985 | 0,00 EUR | | | 0,00 EUR |
| HSV an der Gondelstation Rudolstadt-Volkstedt | | | | 0,00 EUR |
| Summe der ausgereichten Fördermittel | 10.868,00 EUR | 3.427,61 EUR | 1.322,00 EUR | 15.617,61 EUR |



Öffentliche Ausschreibung

Verkauf unbebaute Grundstücke

Die Stadt Rudolstadt schreibt nachstehende unbebaute Grundstücke in der Gemarkung Rudolstadt öffentlich zum Verkauf zwecks Wiederbebauung aus:

Flurstücke 798 und 799, Flur 3, Größe 227 qm (Schlossaufgang II Nr. 8 und 9) Mindestangebot: 11.350 EUR

Die zum Verkauf stehenden Grundstücke befinden sich in der Altstadt Rudolstadt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sowie im Denkmalensemble „Kernstadt Rudolstadt“. Beide Grundstücke, die nur im Zusammenhang bebaut werden können, sind als Baulücke im unbeplanten Innenbereich einzustufen. Flurstück 798 befindet sich in privatem Eigentum. Die Zustimmung des Eigentümers zum Verkauf liegt vor. Die ehemals vorhandene Bebauung wurde vor 1990 zurück gebaut. Angaben über Baugrundeigenschaften liegen nicht vor. Anschlussmöglichkeiten an örtliche Versorgungsleitungen sind im Schlossaufgang II bzw. in der Stiftsgasse gegeben. Eine Teilfläche des Grundstückes ist verpachtet.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Ausschreibung Grundstück Schlossaufgang II Nr. 8 und 9“ **bis zum 28.02.2011** an die Stadtverwaltung Rudolstadt, SG Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen zum Objekt und Rückfragen steht das SG Liegenschaften unter der Tel. (0 36 72) 48 62 30 - 32 bzw. per E-Mail über liegenschaften@rudolstadt.de zur Verfügung. Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist nach vorheriger Absprache mit dem SG Liegenschaften möglich.

SG Liegenschaften

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunftssatzung - RuObS -) vom 07.12.2010

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 04. November 2010 die folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Obdachlose (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Rudolstadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume; nachstehend - Unterkünfte - genannt. Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnsitznotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend - Benutzer - genannt.

(3) Die Obdachlosenunterkünfte werden von der Stadt Rudolstadt, als zuständige Ordnungsbehörde, verwaltet. Die Stadt Rudolstadt übt das Hausrecht aus. Sie kann sich in der Wahrung des Hausrechtes und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte durch Beauftragte vertreten lassen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.
- (3) Verlegungen von Personen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung, dem Auszug oder Tod des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Die Unterbringung sollte in der Regel 2 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Stadt Rudolstadt kann die Zuweisung der Obdachlosenunterkünfte widerrufen, wenn
 - a) die Nutzer mit den Nutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind,
 - b) trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Nutzer können die ihnen zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte nach vorheriger Mitteilung an die Stadt Rudolstadt oder ihren Beauftragten (§ 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung) jederzeit aufgeben.
- (5) Unterbleibt die Mitteilung nach Abs. 4, kann die Stadt Rudolstadt nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen den Wohnraum öffnen und räumen. Verwertbare Gegenstände werden zur Deckung rückständiger Nutzungsgebühren herangezogen.
- (6) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Stadt Rudolstadt eine angemessene Wohnung vermittelt oder nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.
- (7) Das Nutzungsverhältnis kann von der Stadt Rudolstadt aufgehoben werden, wenn keine Obdachlosigkeit mehr besteht, weil der Nutzer in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite unterzubringen.

§ 4

Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
 - die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten,
 - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadt Rudolstadt unverzüglich mitzuteilen und
 - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Rudolstadt vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Rudolstadt, wenn er
 - ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
 - Antennen oder sonstige Außenleitungen anbringen will,
 - ein elektrisches Heizgerät oder einen Öfen in Betrieb nehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Rudolstadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Nachbarschaft berücksichtigen, erteilt werden.



(7) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer die Auflagen nicht einhält.

(8) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Rudolstadt auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt Rudolstadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

(10) Die Beauftragten der Stadt Rudolstadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Rudolstadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Rudolstadt auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt Rudolstadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rudolstadt zu beseitigen.

§ 6

Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Sie haben die von der Stadt Rudolstadt erlassenen Hausordnungen und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch etwaige vom Benutzer auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Stadt Rudolstadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Rudolstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Rudolstadt auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen des § 5 Abs. 3.

(2) Die Stadt Rudolstadt haftet gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt Rudolstadt nicht.

§ 9

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 der Verpflichtung zum Verlassen der Unterkunft nicht nachkommt;
 2. § 4 Abs. 1 die zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken verwendet oder diese anderen Personen zu Wohnzwecken überlässt;
 3. § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume nicht pfleglich behandelt, instand hält, diese nicht im übernommenen Zustand herausgibt oder Schäden an diesen nicht unverzüglich mitteilt;
 4. § 4 Abs. 3 Veränderungen, Um-, An- und Einbauten ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Rudolstadt vornimmt;
 5. § 4 Abs. 4 ohne die erforderliche Zustimmung der Stadt Rudolstadt ein Tier hält, ein Kraftfahrzeug abstellt eine Antenne oder sonstige Außenleitungen anbringt oder ein elektrisches Heizgerät oder einen Öfen in Betrieb nimmt;
 6. § 4 Abs. 8 trotz Verlangen der Stadt Rudolstadt den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 7. § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Rudolstadt trotz der vorherigen Anmeldung einer Besichtigung das Betreten der Unterkunft verwehrt oder den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Rudolstadt nicht Folge leistet;
 8. § 5 Abs. 1 nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
 9. § 5 Abs. 2 über Mängel der Unterkunft oder erforderliche Schutzvorkehrungen nicht unverzüglich der Stadt Rudolstadt Mitteilung macht;
 10. § 6 Abs. 1 dem Hausfrieden oder der gegenseitigen Rücksichtnahme zuwiderhandelt;
 11. § 6 Abs. 2 den Hausordnungen oder den Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zuwiderhandelt;
 12. § 7 Abs. 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber zurückgibt oder nicht alle Schlüssel - einschließlich der etwaig nachgefertigten - zurückgibt;
 13. § 7 Abs. 2 bei Auszug nicht alle eingebrachten Geräte entfernt und nicht den ursprünglichen Zustand wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Rudolstadt, Stadtverwaltung (§ 19 Abs. 1 Satz 6 ThürKO).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verfügungswohnungen der Stadt Rudolstadt (VerfügWoSa) vom 10. Oktober 1996, mit Ausfertigungsdatum vom 10. Dezember 1996, außer Kraft.

Rudolstadt, den 07.12.2010

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister



Miet- und Benutzungsordnung

für Überlassung von Räumen, Anlagen, Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Rudolstadt sowie in den städtischen Grund- und Regelschulen (RuEinBenO) vom 16.12.2010

gemäß Beschluss Nr. 270/2010 des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 16.12.2010

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zuständigkeit

1. Von dieser Miet- und Benutzungsordnung und der hierzu erlassenen Entgeltordnung umfasst, sind die in der Anlage 1 zur Entgeltordnung bezeichneten stadteigenen Räume, Anlagen und Freiflächen einschließlich Einbauten sowie in Anlage 2 zur Entgeltordnung das Inventar in den öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsgebäuden und den Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt.
Diese sollen im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung vorwiegend der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens der Einwohner der Stadt Rudolstadt dienen und werden im Rahmen freier Kapazitäten zu diesem Zwecke an Dritte vergeben.
2. Diese Miet- und Benutzungsordnung regelt als allgemein örtliche Rechtsvorschrift den Zugang zu den vom Geltungsbereich nach Abs. 1 umfassten Räumen, Anlagen und Freiflächen in Form der temporären Nutzungsüberlassung sowie die Vergabe und Überlassung von Inventar.
3. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Rudolstadt. Die Antragstellung hat mit Angabe des Zwecks, der beabsichtigten Dauer der Nutzung und Angaben zum Veranstalter und dem Nutzerkreis zu erfolgen.
Als Veranstalter gilt derjenige, der die Nutzung beantragt.
- 3.1 Die Zulassung zur Benutzung der Räume, Anlagen und Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsgebäuden begründet einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und der Stadt Rudolstadt, dessen Inhalt die Bestimmungen der Miet- und Benutzungsordnung und der Entgeltordnung umfasst.
4. Verwaltungsmäßig obliegt die Vergabe dem nach aktuellem Aufgabengliederungsplan für die Gebäudeverwaltung zuständigen Fachdienst.
- 4.1 Über die Vergabe von Schulräumen in den stadteigenen Grund- und Regelschulen entscheidet die Schulleiterin im Benehmen mit der städtischen Schulverwaltung.
- 4.2 Durch den Fachdienst Sport ist für die stadteigenen Schulsportanlagen, Hallen und Freiflächen für den regelmäßigen Übungs- und Sportbetrieb der Vereine ein Belegungsplan zu erstellen.
Anträge im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes der Vereine sind mindestens 3 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.
5. Hinsichtlich der Höhe des Nutzungsentgeltes gelten die Festlegungen der Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Anlagen und Freiflächen sowie Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen sowie Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt.

§ 2

Ausschlüsse

1. Von der Zugangsberechtigung der vom Geltungsbereich der Miet- und Benutzungsordnung umfassten Räume, Anlagen und Freiflächen sind ausgeschlossen:
 - die Durchführung politischer Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten,
 - Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen.
2. Von der Benutzung der Räume können Veranstalter oder Besucher darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie gegen diese Miet- und Benutzungsordnung verstoßen oder wenn mit Verstößen zu rechnen ist,
 2. sie ruhestörenden Lärm verursachen, gewalttätig werden oder in sonstiger Weise den Verlauf einer Veranstaltung stören oder das Mietobjekt gefährden,
 3. bereits früher Nutzungsentgeltforderungen der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt oder beim Abschluss von Mietverträgen vorsätzlich nicht zutreffende Angaben gemacht wurden, um den Abschluss eines solchen Mietvertrages zu erlangen,
 4. gegen Auflagen oder Bedingungen der Stadt aus der Zusage verstoßen wurde.

§ 3

Beginn, Beendigung und Zuständigkeit des Mietverhältnisses

1. Der Veranstalter erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung des bestätigten Mietvertrages die Zustimmung und das Recht zur Benutzung der ihm überlassenen Räume, Anlagen und Freiflächen.
Die bewilligten Räume dürfen nur für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit und für den im Antrag angegebenen und von der Stadt bewilligten Zweck genutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Veranstalters, sind der Stadt mitzuteilen.
2. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte, der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Beauftragten haben Veranstalter und Besucher zu folgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zugang zu den angemieteten Räumen zu gestatten.

§ 4

Sicherheitsvorschriften und Haftung

1. Die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen.
Der Veranstalter hat die Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
Erforderliche Versicherungen sind vom Veranstalter abzuschließen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
2. Es dürfen durch den Veranstalter nur so viele Personen zu der Veranstaltung zugelassen werden, wie Sitz- oder Stehkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Bestimmungen und Festlegungen des Brandschutzes und die einschlägigen technischen Bestimmungen zur Gebäudetechnik, Statik und Bauordnung.
Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Nutzer, seine Besucher nur die ihm überlassenen Räume, Anlagen oder Freiflächen und nur zu dem mit der Überlassung genehmigten Zweck nutzen.
Erforderlichenfalls ist für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bereitzustellen.
3. Der Veranstalter hat die brandschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.
4. In sämtlichen stadteigenen Gebäuden, Räumen und baulichen Anlagen gilt das Thür. Nichtraucherschutzgesetz.
Die Bestimmungen der Thür. Fluglaternen VO sind zwingend zu beachten.
5. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und ihr Anschluss an andere Anlagen nur durch Beauftragte der Stadt oder von diesen ausdrücklich zugelassenen Firmen vorgenommen werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, Räume, Anlagen oder Freiflächen samt mit überlassenem Zubehör, den Einbauten und Betriebsvorrichtungen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
7. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Besucher seiner Veranstaltung, Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen oder Freiflächen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
8. Die Stadt kann vom Veranstalter den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtdeckungs-schutzes, durch welchen auch Freistellungsansprüche abgedeckt sind, verlangen.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
9. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einbauten und Betriebsvorrichtungen sowie Geräten, Zugangswegen, dem Inventar und dem Gebäude selbst infolge der Nutzung durch den Veranstalter selbst, seine Mitglieder, Beauftragten oder die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
10. Besucher der Veranstaltung, Mitglieder oder Beauftragte des Veranstalters oder sonstige Dritte, die anlässlich einer Veranstaltung einen Schaden verursachen, haften neben dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

**§ 5****Überlassung von Inventar**

Bei der Überlassung von Inventar sind die Inventargegenstände vom Antragsteller auf Gebrauchstauglichkeit zu dem vorgesehenen Zweck und Vollständigkeit zu prüfen.

Der Antragsteller haftet für Veränderungen, Beschädigungen oder Verlust von Inventargegenständen.

§ 6**Sonderregelung bei Übungs- und Vereinssportbetrieb**

1. Bei Übungs- und Spielbetrieb der Vereine hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
2. Die genutzten Sportgeräte sind nach Durchführung aufzuräumen. Für den Fall, dass Übungsstunden ausfallen, ist der zuständige Fachdienst der Stadt Rudolstadt hierüber zu verständigen.
3. Bei Sportveranstaltungen hat der Veranstalter darauf zu achten, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist.

§ 7**Gefährliche Gegenstände, Garderobe und Versorgung**

1. Das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die wie eine Waffe eingesetzt werden können, ist in den stadt eigenen Räumen, Anlagen und Freiflächen grundsätzlich verboten.
Gleiches gilt für Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen sowie pyrotechnische Erzeugnisse, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen u. a.
2. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten) sind an dafür geeigneten Stellen aufzubewahren.
3. Das Ausreichen von Speisen und Getränken sowie sonstige Genussmittel bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt und ist nur an den dafür von der Stadt bestimmten Ausgabestellen zulässig.
4. Der Veranstalter hat die Abfallentsorgung zu veranlassen.
5. Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist durch den Veranstalter zu gewährleisten.

§ 8**Dekoration und Plakate**

Das Anbringen von Dekoration in den überlassenen Räumen, Anlagen und auf den Freiflächen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt. Anordnungen der Sicherheitsbehörden sind zu beachten und einzuhalten. Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und genehmigten Stellen angebracht werden.

§ 9**Tiere**

Tiere - Ausnahme Blindenhunde - dürfen in den stadt eigenen Räumen, Anlagen und Freiflächen nicht mitgeführt werden.

Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt.

§ 10**Verweisung/Widerruf der Benutzungsberechtigung**

1. Wer gegen Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der Einrichtungen gefährdet, kann aus der Einrichtung verwiesen werden.
Ein etwaiges Benutzungsverhältnis begründet in diesen Fällen kein Weigerungsrecht.
2. In besonderen Fällen kann die Benutzungsberechtigung sofort widerrufen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Miet- und Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die sonstigen Verpflichtungen des Veranstalters vorliegt bzw. Gefahr in Verzug ist.

§ 11**Zu widerhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von 10,00 EUR bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rudolstadt, den 06.01.2011

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl

Bürgermeister

Entgeltordnung**für die Benutzung von Räumen, Anlagen sowie Freiflächen samt Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen sowie der Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt (RuEntgO) vom 16.12.2010 gemäß Beschluss Nr. 271/2010 des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 16.12.2010****§ 1****Entgeltspflicht**

1. Für die Benutzung der stadt eigenen Räume, Anlagen, Freiflächen einschließlich Zubehör und Inventar in ihren öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsgebäuden sowie der Grund- und Regelschulen durch Dritte erhebt die Stadt Rudolstadt privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Katalog und Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
2. Die Entgeltspflicht für die Ausleihe einzelner Inventargegenstände bestimmt sich nach Anlage 2 zu dieser Entgeltordnung.
3. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der jeweiligen Räume, Anlagen, Freiflächen und des Inventars.
4. Das Entgelt zur Benutzung der Räume, Anlagen, Freiflächen oder der Inventarstücke wird fällig mit dem Beginn der Benutzung. Die Stadt Rudolstadt kann Vorauszahlung verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichten Belegungs- und Benutzungsplan.

§ 2**Entgeltschuldner**

1. Entgeltschuldner ist
 - der Veranstalter
 - derjenige, der von der Möglichkeit der Nutzung tatsächlich Gebrauch macht (Nutzer)
 - der, der sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Entgelte durch schriftliche Erklärung bzw. Mietvertrag verpflichtet hat.
- 1.1 Als Veranstalter gilt derjenige, der die Nutzung von Räumen, Anlagen sowie Freiflächen in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt bzw. in den Verwaltungseinrichtungen beantragt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entgeltkalkulation**

1. Für die zeitweilige Überlassung von Räumen, Anlagen oder Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen, Verwaltungseinrichtungen und Grund- und Regelschulen der Stadt sind die Entgelte und Betriebskosten lt. Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.
2. Betriebskosten sind als Pauschalen nach Maßgabe Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten. Dies gilt nicht, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen, nach Verbrauch abzurechnen.
3. Die lt. Anlage 1 zur Entgeltordnung festgesetzten Entgelte für die zeitweilige Überlassung der Räume, Anlagen und Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt sind nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet. Bemessungsgrundlagen waren angemessene Abschreibungen auf die Kosten der Herstellung bzw. Wiederbeschaffung zzgl. einer angemessenen Verzinsung. Der Entgeltmaßstab für die zeitweise Nutzungsüberlassung der Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen ergibt sich für die jeweiligen Räume aus dem in Anlage beigefügten Katalog und Entgeltverzeichnis. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf Grundlage aktueller Preisentwicklung und der Entwicklung des Ausstattungsstandards der Einrichtung.
4. Für die Festsetzung der Betriebskosten wurden nachfolgende Kostenarten in Ansatz gebracht und auf tages- bzw. stundenweise Nutzung umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kosten:
 - Elektroenergie,
 - Heizung,
 - Wasser, Abwasser,
 - Straßenreinigung,
 - Müllentsorgung,
 - Schornsteinfeger,
 - anteilige Hausmeisterkosten,
 - Reinigungskosten,
 - Wartungskosten.



5. Zusätzlich zu diesen Kosten wird für die Bearbeitung des Antrages je eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR erhoben, sofern nicht im Einzelfall höhere Verwaltungskostenpauschale lt. Anlage 1 Entgeltordnung festgesetzt sind.
6. Für die zeitweilige Überlassung von Inventar sind die lt. Anlage 2 zur Entgeltordnung festgesetzten Entgelte zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die insoweit festgesetzten Nutzungsentgelte waren die angemessenen Abschreibungen auf die Kosten der Anschaffung bzw. der Wiederbeschaffung zzgl. einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals.

§ 4

Nutzungsentgelt

1. Die Entgeltberechnung für die im Katalog zur Entgeltordnung in Anlage 1 genannten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen sowie des Inventars erfolgt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Überlassung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten. Es sind die Nutzungsentgelte nach Stunden- oder Tagessätzen lt. Anlage 1 bzw. pro Person und Zeiteinheit festgesetzt.
2. Sofern das Nutzungsentgelt nach Stunden berechnet wird, ist grundsätzlich je angefangene Stunde der Stundentarif zu zahlen. Ist die Nutzungsdauer unter 30 Minuten, kann auf Antrag durch den zuständigen Fachdienstleiter Abschlag bis zu 50 % gewährt werden. Gleiches gilt für tageweise Nutzung. Zuständig für die Nutzungsentgeltfestsetzung ist der lt. Aufgabengliederungsplan für die Verwaltung der Räume und Freiflächen in der öffentlichen Einrichtung oder Verwaltungseinrichtung bzw. den Grund- und Regelschulen der Stadt zuständige Fachdienstleiter.
3. Für die Entgeltberechnung bei Überlassung von Inventar gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Überschreitung der Nutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt.

§ 5

Entgeltbefreiung

- 1) Die Benutzung der Räume, Anlagen und Freiflächen sowie des Inventars in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt, in den Verwaltungseinrichtungen und den Grund- und Regelschulen ist entgeltfrei für:
 - Sitzungen und Veranstaltungen städtischer Dienststellen, des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen,
 - Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsteilräte,
 - die Nutzung kommunaler Sport und Kultureinrichtungen, sofern der Nutzerkreis unter die Begünstigungen der Kultur- und Sportförderrichtlinie fällt.

Die Entgeltbefreiung ist dabei für die von der Sportförderrichtlinie begünstigten Nutzer und Veranstalter auf die Benutzung zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körperertüchtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleieräume, Wasch- und Duschkabine beschränkt.

- 2) Entgeltbefreiung nach Abs. 1 entfällt, sofern die Veranstaltungen unternehmerischen Zwecken dienen oder für diese Eintrittsgelder erhoben werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Veranstaltung privat veranlasst ist (Familienfeier etc.).
- 3) Von der Entgeltbefreiung sind Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale (§ 3 Abs. 5 der Entgeltordnung) nicht umfasst. Dies gilt nicht für Sitzungen und Veranstaltungen der städtischen Dienststellen, des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen, Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsteilräte und des unter die Begünstigungen der Kultur- und Sportförderrichtlinie fallenden Nutzerkreises.

§ 6

Entgeltbefreiung auf Antrag/Entgeltermäßigung

- 1) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall Entgeltermäßigung oder -befreiung gewähren, insbesondere für
 - gemeinnützig arbeitende Vereine
 - Träger der freien Wohlfahrtspflege
 - u. a.
 sofern die angemeldete Veranstaltung ideellen Zwecken dient.
- 2) Das Gewähren der Entgeltermäßigung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Wohnsitz des Ermäßigungsberechtigten.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Bestandteile dieser Entgeltordnung sind die Anlagen 1 Katalog und Entgeltverzeichnis für Räume und Anlage 2 Katalog und Entgeltverzeichnis für Inventar.
- 2) Diese Tarifordnung für die Benutzung städtischer Gebäude, Anlagen, Räume und Freiflächen in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Stadt Rudolstadt tritt am 02.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietordnung für die Überlassung städtischer Einrichtungen und Freiflächen der Stadt Rudolstadt außer Kraft, welche im Amtsblatt Nr. 5/95 vom 31.05.1995 bekannt gemacht wurde.

Rudolstadt, den 06.01.2011

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
 Bürgermeister

Anlage 1 zur RuEntGO vom 16.12.2010

Katalog der unter Anwendungsbereich der RuEinrBenO fallenden Gebäude, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Flächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Rudolstadt und Entgeltverzeichnis

| Einrichtung, Raum, Anlage | Zweck | Nutzungsentgelt/Zeiteinheit | | | Nebenkosten/Zeiteinheit | | |
|---|--|---------------------------------|---------|--------------------------|---------------------------|---------|--------------------------|
| | | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztätig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztätig (mehr als 4 h) |
| 001 Stadthaus Großer Saal | Nutzung außerhalb städt. Verwaltungsaufgaben unternehmerisch | 20,00 €/h netto zzgl. ges. MwSt | | | 30,00 €/h zzgl. ges. MwSt | | |
| | nicht unternehmerisch | - | | | 30,00 €/h zzgl. ges. MwSt | | |
| 002 Stadthaus Mehrzweckräume (Zimmer 206, 210, 220) | Nutzung außerhalb städt. Verwaltungsaufgaben unternehmerisch | 5,00 €/h netto zzgl. ges. MwSt | | | 4,00 €/h zzgl. ges. MwSt | | |
| | nicht unternehmerisch | - | | | 4,00 €/h zzgl. ges. MwSt | | |
| 003 Kultourdiele Galerie | Nutzung außerhalb städt. Aufgaben Tourismus unternehmerisch | 15,00 €/h netto zzgl. ges. MwSt | | | 10,00 €/h zzgl. ges. MwSt | | |
| | nicht unternehmerisch | 8,00 €/h netto zzgl. ges. MwSt | | | 10,00 €/h zzgl. ges. MwSt | | |
| 004 Rathaus, Markt 7 Sitzungssaal 2. OG | Nutzung außerhalb Erfüllung öffentlicher/ städtischer Aufgaben | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztätig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztätig (mehr als 4 h) |
| | unternehmerisch | 60,00 € | 90,00 € | 180,00 € | 40,00 € | 50,00 € | 60,00 € |
| | nicht unternehmerisch | - | - | - | 40,00 € | 50,00 € | 60,00 € |
| 005 Rathaus, Markt 7 Vorzimmer Sitzungssaal, 2. OG | Nutzung außerhalb Verwaltungs- und städtischer Aufgaben | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztätig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztätig (mehr als 4 h) |
| | unternehmerisch | 14,00 € | 22,00 € | 44,00 € | 19,00 € | 21,00 € | 26,00 € |
| | nicht unternehmerisch | - | - | - | 19,00 € | 21,00 € | 26,00 € |



| Einrichtung, Raum, Anlage | Zweck | Nutzungsentgelt/Zeiteinheit | | | Nebenkosten/Zeiteinheit | | |
|--|---|--|---|-----------------------------|--|--|-----------------------------|
| | | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) |
| 006 Rathaus, Markt 7/Hotel "Löwe" Markt 5 Mehrzweckraum 1. OG | Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben | | | | | | |
| | unternehmerisch nicht unternehmerisch | 3,00 € - | 6,00 € - | 8,00 € - | 20,00 € 20,00 € | 22,00 € 22,00 € | 27,00 € 27,00 € |
| 007 Stadtbibliothek/Schulplatz Aula | Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben | | | | | | |
| | unternehmerisch nicht unternehmerisch | 5,00 €/h 5,00 €/h | | | 5,00 €/h 5,00 €/h | | |
| 008 Soziokulturelles Zentrum Saalgärten 008.1 Saal EG | Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben | | | | | | |
| | unternehmerisch | 420,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 80,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| | nicht unternehmerisch | 220,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 80,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| | Nutzung zur Vereins- oder Jugendarbeit | 120,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 80,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| | 008.2 Café EG | unternehmerisch | 144,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 36,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | |
| | nicht unternehmerisch | 99,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 36,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| 008.3 Seminarraum 1. OG | Nutzung zur Vereins- oder Jugendarbeit | 54,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 36,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| | unternehmerisch | 55,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 20,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| 008.4 Kinosaal 1. OG | nicht unternehmerisch | 40,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 20,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| | Nutzung zur Vereins- oder Jugendarbeit | 30,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | | 20,00 €/Tag zzgl. ges. MwSt | | |
| 009 Räume in Grund- und Regelschulen 009.1 Schillerschule Räume | Nutzung außerhalb Schulzwecken | | | | | | |
| | unternehmerisch | Räume < 40 m ² 3,00 €/h - 21,00 €/Tag | Räume > 40 m ² 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | | Räume < 40 m ² 4,00 €/h - 28,00 €/Tag | Räume > 40 m ² 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | |
| 009.2 Westschule Räume | nicht unternehmerisch | 1,50 €/h - 10,50 €/Tag | 2,50 €/h - 17,50 €/Tag | | 4,00 €/h - 28,00 €/Tag | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | |
| | Übernachtungen | 2,00 €/Person/Nacht | 2,00 €/Person/Nacht | | 1,00 €/Person/Nacht | 1,00 €/Person/Nacht | |
| 009.3 Sommerschule Räume | unternehmerisch | 3,00 €/h - 21,00 €/Tag | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | | 4,00 €/h - 28,00 €/Tag | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | |
| | nicht unternehmerisch | 1,50 €/h - 10,50 €/Tag | 2,50 €/h - 17,50 €/Tag | | 4,00 €/h - 28,00 €/Tag | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | |
| 009.4 Grundschule Schwarzza Räume | Übernachtungen | 2,00 €/Person/Nacht | 2,00 €/Person/Nacht | | 1,00 €/Person/Nacht | 1,00 €/Person/Nacht | |
| | unternehmerisch | 3,00 €/h - 21,00 €/Tag | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | | 4,00 €/h - 28,00 €/Tag | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | |
| 010 Kindertagesstätten 010.1 Feste Burg | Nutzung außerhalb des Kindergartengesetzes | | | | | | |
| | unternehmerisch | Räume < 40 m ² 3,00 €/h - 21,00 €/Tag | Räume > 40 m ² 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | | Räume < 40 m ² 4,00 €/h - 28,00 €/Tag | Räume > 40 m ² 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | |
| 010.2 Regenbogenhaus Schwarzza | nicht unternehmerisch | 1,50 €/h - 10,50 €/Tag | 2,50 €/h - 17,50 €/Tag | | 4,00 €/h - 28,00 €/Tag | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag | |
| | Übernachtungen | 2,00 €/Person/Nacht | 2,00 €/Person/Nacht | | 1,00 €/Person/Nacht | 1,00 €/Person/Nacht | |
| 011 Schulsporthallen | Nutzung außerhalb Schulsport, Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen lt. Belegungsplan sowie Pflichtturniere (Sportförderrichtlinie) | | | | | | |
| | unternehmerisch | Räume < 40 m ² 12,00 €/h - 70,00 €/Tag | Räume > 40 m ² - | | Räume < 40 m ² 13,00 €/h - 91,00 €/Tag | Räume > 40 m ² 13,00 €/h - 91,00 €/Tag | |
| 011.1 RS F.-Schiller inkl. Dusche, WC und Umkleide (Gesamtfläche) | nicht unternehmerisch | 2,00 €/Person/Nacht | | | 1,00 €/Person/Nacht | | |
| | Übernachtungen | | | | | | |
| Hallensegment | unternehmerisch | 7,00 €/h - 44,00 €/Tag | | | 8,00 €/h - 56,00 €/Tag | | |
| | nicht unternehmerisch | - | | | 8,00 €/h - 56,00 €/Tag | | |



| Einrichtung, Raum, Anlage | Zweck | Nutzungsentgelt/Zeiteinheit | | | Nebenkosten/Zeiteinheit | | |
|---|---|---|-------------------------|---|---|-------------------------------|---|
| | | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) |
| 011.2 RS F. Schiller Kraftraum | unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen | 0,50 €/Teilnehmer 0,50 €/Teilnehmer 2,00 €/Person/Nacht | | | 0,50 €/h/Teilnehmer 0,50 €/h/Teilnehmer 1,00 €/Person/Nacht | | |
| 011.3 Foyer | unternehmerische Bewirtschaftung | 11,00 €/Tag | | | 5,00 €/h | | |
| 012 Schulsporthalle RS Doebereiner inkl. Dusche, WC und Umkleide | Nutzung außerhalb Schulsport, Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen lt. Belegungsplan sowie Pflichtturniere (Sportförderrichtlinie) unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen | - - - | | | - - - | | |
| 013 Schulsporthalle GS Anton Sommer inkl. Dusche, WC und Umkleide | Nutzung außerhalb Schulsport, Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen lt. Belegungsplan sowie Pflichtturniere (Sportförderrichtlinie) unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen | 5,00 €/h - 35,00 €/Tag - 2,00 €/Person/Nacht | | | 10,00 €/h - 70,00 €/Tag 10,00 €/h - 70,00 €/Tag 1,00 €/Person/Nacht | | |
| 014 Schulsporthalle GS West inkl. Dusche, WC und Umkleide | Nutzung außerhalb Schulsport, Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen lt. Belegungsplan sowie Pflichtturniere (Sportförderrichtlinie) unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen | 5,00 €/h bis 35,00 €/Tag - 2,00 €/Person/Nacht | | | 10,00 €/h - 70,00 €/Tag 10,00 €/h - 70,00 €/Tag 1,00 €/Person/Nacht | | |
| 015 Schulsporthalle GS Schwarza inkl. Dusche, WC und Umkleide | Nutzung außerhalb Schulsport, Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen lt. Belegungsplan sowie Pflichtturniere (Sportförderrichtlinie) unternehmerisch nicht unternehmerisch Übernachtungen | 5,00 €/h bis 35,00 €/Tag - 2,00 €/Person/Nacht | | | 10,00 €/h - 70,00 €/Tag 10,00 €/h - 70,00 €/Tag 1,00 €/Person/Nacht | | |
| 016 Feuerwehrgerätehaus | Nutzung außerhalb städtischer Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes | | | | | | |
| 016.1 Hauptwache Schwarza | | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) |
| Schulungsraum Nr. 24 | unternehmerisch nicht unternehmerisch | 17,50 € - | 35,00 € - | 60,00 € - | 7,50 €, 7,50 € | 15,00 € 15,00 € | 20,00 € 20,00 € |
| 016.2 Besprechungsraum Jugendfeuerwehr Nr. 26 | unternehmerisch nicht unternehmerisch | 7,00 € - | 15,00 € - | 20,00 € - | 3,00 €, 3,00 € | 5,00 € 5,00 € | 10,00 € 10,00 € |
| 016.3 Schulungsraum Nr. 32 | unternehmerisch nicht unternehmerisch | 7,00 € - | 15,00 € - | 20,00 € - | 3,00 €, 3,00 € | 5,00 € 5,00 € | 10,00 € 10,00 € |
| 016.4 Küche Nr. 23 | unternehmerisch nicht unternehmerisch | 4,00 € - | 7,50 € - | 10,00 € - | 1,00 €, 1,00 € | 2,50 € 2,50 € | 5,00 € 5,00 € |
| 017 Feuerwehrgerätehaus Lichstedt | Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung des Brand- und Katastrophenschutzes | | | | | | |
| Schulungsraum | unternehmerisch nicht unternehmerisch | bis 2 h 12,50 € - | 2 - 4 h 25,00 € - | ganztägig (mehr als 4 h) 35,00 € - | bis 2 h 7,50 €, 7,50 € | 2 - 4 h 15,00 € 15,00 € | ganztägig (mehr als 4 h) 25,00 € 25,00 € |
| 018 Feuerwehrgerätehaus Pflanzwärbach | Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung des Brand- und Katastrophenschutzes | | | | | | |
| Schulungsraum | unternehmerisch nicht unternehmerisch | bis 2 h 8,00 € - | 2 - 4 h 15,00 € - | ganztägig (mehr als 4 h) 20,00 € - | bis 2 h 2,00 €, 2,00 € | 2 - 4 h 5,00 € 5,00 € | ganztägig (mehr als 4 h) 10,00 € 10,00 € |



| Einrichtung, Raum, Anlage | Zweck | Nutzungsentgelt/Zeiteinheit | | | Nebenkosten/Zeiteinheit | | |
|--|---|--|--------------------|--------------------------|---|---------|--------------------------|
| | | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) |
| 019 Bauernhäuser | Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung Museumsbetrieb | | | | | | |
| 19.1 Museumsraum Birkenheider Haus | unternehmerisch | | | | | | |
| 019.2 Freifläche | nicht unternehmerisch | 12,00 € zzgl. MwSt | 15,00 € zzgl. MwSt | 20,00 € zzgl. MwSt | | | |
| | unternehmerisch | 1,30 €/m²/Tag | | | | | |
| | nicht unternehmerisch | 0,50 €/m²/Tag | | | | | |
| 020 Schillerhaus, Schillerstr. | Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung Museumsbetrieb | | | | | | |
| Freifläche Garten | unternehmerisch | 15,00 €/h zzgl. MwSt | | | | | |
| | nicht unternehmerisch | 15,00 €/h zzgl. MwSt | | | | | |
| 021 Altes Rathaus | Nutzung außerhalb städt. Aufgabenerfüllung (Stadtarchiv, Bibliothek) | | | | | | |
| | | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) | bis 2 h | 2 - 4 h | ganztägig (mehr als 4 h) |
| Saal | unternehmerisch | 20,00 € | 30,00 € | 60,00 € | 20,00 € | 22,00 € | 30,00 € |
| | nicht unternehmerisch | 7,00 € | 13,00 € | 30,00 € | 20,00 € | 22,00 € | 30,00 € |
| 022 Freifläche Bleichwiese | Nutzung zu außerhalb Marktsatzung liegenden Zwecken | | | | | | |
| | unternehmerisch | 0,50 €/m²/Tag | | | 50,00 €/Woche pauschal Wasser und Strom | | |
| | nicht unternehmerisch (z. B. Container für Gesundheitsvorsorge, Untersuchungsstelle Verkehrssicherheit) | | | | 50,00 €/Woche pauschal Wasser und Strom | | |
| | befristetes Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen Durchreisender max. Dauer 5 Tage | a) 3,00 €/Tag/Wohnmobil | | | 1,50 €/Tag für a) + b) Strom | | |
| | | b) 3,50 €/Tag/Gespann (Wohnanhänger und Zugfahrzeug) | | | 0,30 €/Tag für a) + b) Wasser | | |
| 022.1 Toilettenanlage Bleichwiese | unternehmerisch | 30,00 €/Tag | | | Standrohr Wasser einmalig 15,00 € | | |
| | nichtunternehmerisch | | | | Einrichtung Strom 60,00 € zzgl. MwSt | | |
| 023 Freizeitsportanlagen | Nutzung außerhalb Schulsport, Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen lt. Belegungsplan sowie Pflichtturniere | | | | | | |
| Saisongestattung Leichtathletikanlage | nicht/unternehmerisch | 100,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) | | | | | |
| Minispielfelder (GS West) | nicht/unternehmerisch | 100,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) | | | | | |
| Kleinfeldsportplätze - Städt. Stadion - Gemeindetal - Schremsche bis 3500 m² | nicht/unternehmerisch | 150,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) | | | | | |
| Großfeldsportplätze - Städt. Stadion - Schillershöhe - Gemeindetal ab 3500 m² | nicht/unternehmerisch | 200,00 €/Saison (einmal wöchentlich 90 min) | | | | | |
| Einzelgestattung Leichtathletikanlage - Städt. Stadion | nicht/unternehmerisch | 5,00 €/h | | | | | |
| Minispielfelder (GS West) | nicht/unternehmerisch | 5,00 €/h | | | | | |
| Kleinfeldplätze - städt. Stadion - Gemeindetal - Schremsche bis 3500 m² | nicht/unternehmerisch | 7,50 €/h | | | | | |
| Großfeldsportplätze - Rudolstadt-Ost - städt. Stadion - Schillershöhe - Gemeindetal ab 3500 m² | nicht/unternehmerisch | 10,00 €/h | | | | | |



| Einrichtung, Raum, Anlage | Zweck | Nutzungsentgelt/Zeiteinheit | Nebenkosten/Zeiteinheit |
|---------------------------------------|--|---|-------------------------|
| 024 Freibad Heinrich-Heine-Park | Nutzung außerhalb ordentlichen Badbetrieb nach Maßgabe Badgebüh- renordnung unternehmerisch nicht unternehmerisch Zelten | 0,25 €/m ² /Tag 0,10 €/m ² /Tag 5,00 €/Person/Nacht | |
| 025 Gemeindetal Sportplatz | Übernachtung | 8,00 €/Person/Nacht | |

Anmerkung:

Unberührt bleiben: Tarifordnung Tanz- und Folkfest
Benutzungsordnung Gemeindehaus Keilhau/Eichfeld
Benutzungsordnung Gemeindehaus Oberpreilipp

- * Der Übungs- und Lehrbetrieb ist für Kindertagesstätten und Schulen, deren Schulträger der Stadt Rudolstadt ist, nach § 14 Sportfördergesetz kostenfrei.
Sportvereine, die die Bedingungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt erfüllen, können Trainings- und Wettkampfbetrieb kostenfrei durchführen.

Rudolstadt, den 06.01.2011

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage 2 zur RuEntgO vom 16.12.2010**Nutzungsentgelt für Inventar**

| Inventar | Bezeichnung | Kosten zzgl. MwSt | |
|--|---------------------|----------------------|----------------|
| 001/002/027 Stadthaus Bauernhäuser | Tisch | 10,00 EUR/Tag | |
| | Praktikabel | 10,00 EUR/Tag | |
| | Stuhl | 5,00 EUR/Tag | |
| | Garderobe | 5,00 EUR/Tag | |
| 007 Stadtbibliothek | Beamer | 30,00 EUR/Tag | |
| | Overhead-Projektor, | 15,00 EUR/Tag | |
| | DIA-Projektor, | 15,00 EUR/Tag | |
| | Episkop | 15,00 EUR/Tag | |
| | Leinwand | 5,00 EUR/Tag | |
| 008 Saalgärten | Musikanlage Aula | 10,00 EUR/Tag | |
| | Abspielgeräte | Technics SL 1210 II | 15,00 EUR/Tag |
| | | Pioneer CDJ-500 | 10,00 EUR/Tag |
| | D.I.-Boxen | BSS AR 133 | 5,00 EUR/Tag |
| | | Monarch DIB 100 | 2,00 EUR/Tag |
| | | Stage Line DIB 100 | 2,00 EUR/Tag |
| | DJ-Mixer | Ecler Nuo 4 | 20,00 EUR/Tag |
| | | Pioneer DJM 300 | 10,00 EUR/Tag |
| | Mikrofone | dynamisch | 2,00 EUR/Tag |
| | | Kondensator | 5,00 EUR/Tag |
| | Mischpulte | Allen & Heath 32/8/2 | 150,00 EUR/Tag |
| | | Behringer 1604 | 20,00 EUR/Tag |
| | Monitore | BMS K 15 | 15,00 EUR/Tag |
| | | H & K 12/2 | 10,00 EUR/Tag |

| Inventar | Bezeichnung | Kosten zzgl. MwSt |
|----------|---------------------------------------|-------------------------------|
| | Nebelmaschine Viper 1200 W | 10,00 EUR/Tag |
| | Scheinwerfer PAR 64 Y-POC 250 | 2,00 EUR/Tag 20,00 EUR/Tag |
| | Stative K & M | 2,00 EUR/Tag |
| | Steuergerät Lichtpult MA 24/6 | 30,00 EUR/Tag |
| | Tonanlage H & K 2x 500 W | 50,00 EUR/Tag |
| | Videobeamer Eiki inkl. Videoplayer | 20,00 EUR/Tag |

Rudolstadt, den 06.01.2011

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
Bürgermeister

— Ende des amtlichen Teiles —

Termine, Tipps und Informationen

„Heidecksburg-Werkstätten“ stellen im Handwerkerhof aus

Unter dem Titel „*Wer uns fordert, fördert uns*“ werden jetzt die „Heidecksburg Werkstätten der Lebenshilfe Ilmenau-Rudolstadt“ e.V. im Handwerkerhof Rudolstadt vorgestellt. Die Werkstätten sind ein Arbeits-, Lern- und Betreuungsort für erwachsene Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung. Gezeigt wird eine kleine Auswahl ihrer Arbeiten aus den Bereichen Metall- und Holzbearbeitung sowie Näherei. „*Es ist normal, verschieden zu sein*“ - mit der Umsetzung dieses Leitsatzes sichern die Werkstät-

ten den behinderten Menschen das Recht auf ein Leben in der Gemeinschaft zu. In der Ausstellung werden die Besucher mit zahlreichen weiteren Aktivitäten und Projekten dieser Einrichtung vertraut gemacht.

Dank der finanziellen Unterstützung des „Rudolstädter Vereins zur Förderung von Kunst und Kultur“ e.V. konnte diese Ausstellung auf den Weg gebracht werden. Sie ist noch bis 27. Februar, werktags von 12.00 - 17.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags von 14.00 - 18.00 Uhr zu sehen.



Aufruf zur Gedenkveranstaltung der Stadt Rudolstadt

zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2011

Der 27. Januar ist in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die Stadt Rudolstadt pflegt die Tradition, an diesem Tag auf dem „Platz der Opfer des Faschismus“ eine Gedenkveranstaltung durchzuführen.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Vertreter von Institutionen, Parteien und Vereinen kommen aus diesem Anlass am Mahnmahl zusammen, um an den dunkelsten Zeitabschnitt in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu erinnern und im stillen Gedenken an alle dadurch ums Leben gekommenen ein Gebinde niederzulegen.

Zum Gedenktag 2011, der im Zeichen des 66. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz steht, rufen der Stadtrat und Bürgermeister Jörg Reichl die Einwohner Rudolstadts auf, am Donnerstag, 27. Januar 2011, um 16.00 Uhr am Mahnmahl auf dem Platz der Opfer des Faschismus gemeinsam an der Kranzniederlegung teilzunehmen.

Reise-Show „5 Jahre - 5 Meere“ erst am 20. Februar im Stadthaus

Die ursprünglich für 27. Januar im Stadthaus Rudolstadt angekündigte Multivisions-Show „5 Jahre - 5 Meere“ muss leider auf Sonntag, 20. Februar 2011, 16.00 Uhr verschoben werden. Dann wird Mario Goldstein, der über fünf Jahre lang mit seinem Kataramaran „Goodlife“ die Meere bereiste, über seine Abenteuer in Wort und Bild berichten.

Am dieser Stelle ein kleiner Vorgeschmack:

„Unsere Route führte durch den indischen Ozean, das Rote Meer, das Mittelmeer und über den Atlantik bis nach Brasilien. Eine lange Zeit auf See über die wir viel zu berichten haben.

Es entstanden tausende Bilder und unzählige Stunden Filmmaterial, welches wir sorgfältig ausgesucht und geschnitten haben, um es somit der Öffentlichkeit

zeigen zu können. Aus Mario, wurden Mario und Yvonne und daraus auf halbem Wege eine kleine Familie mit Baby.

Die Küste Brasiliens erreichten wir mit unserer Tochter Yoko und unserem Hund Vicky, welchen wir in den Seychellen adoptiert hatten.

Unser Vortrag zeigt Bilder von der Vorbereitung, den Tagen auf See und natürlich den Aufenthalten in den unterschiedlichsten Ländern. Teilweise stand unsere Reise in Frage, denn Segelerfahrung hatten wir wenig und kamen somit immer wieder an unsere Grenzen.

Die Reise führt durch folgende Länder: Malaysia, Thailand, Malediven, Chagos Archipel, Seychellen, Oman, Jemen, Ägypten, Israel, Türkei, Griechenland, Sizilien, Balearen, Marokko, Kanaren, Kap Verde nach Brasilien.“

KFZ-Kennzeichen kann bei einem Wohnortwechsel in Thüringen mitgenommen werden

Neuregelung tritt zum 1. März 2011 in Kraft

Die Thüringer Autofahrer können vom 1. März 2011 an bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Freistaats ihr bisheriges KFZ-Kennzeichen mitnehmen. "Nummernschilder", so Thüringens Verkehrsminister Christian Carius, "haben einen hohen Identitätsstiftenden Regionalbezug für die Fahrzeugbesitzer."

Zurzeit machen von der Option der landesweiten Kennzeichen-Mitnahme bereits die Bundesländer Sachsen, Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein Gebrauch.

"Auch das Thema Wiedereinführung von KFZ-Kennzeichen aus den 90er Jahren kommt in Bewegung", erklärte Carius. "Zurzeit liegen uns Anträge von sieben Kommunen vor, die die Wiedereinführung ihrer alten KFZ-Kennzeichen fordern. Das sind neben der Stadt Rudolstadt noch Mühlhausen, Artern, Stadtroda, Bad Langensalza, Meiningen und Schleiz." Aus diesem Grund wurde jetzt der Thüringer Gemeinde- und Städtebund gebeten, eine Stellungnahme zur Wiedereinführung von 90er-Jahre-Kennzeichen zu erläutern, um dazu eine gemeinsame Position abzustimmen. So wird die Kennzeichen-Liberalisierung auch ein Thema bei der nächsten Verkehrsministerkonferenz sein.

Die Entscheidung liegt schließlich beim Bundesgesetzgeber, der dafür die Fahrzeug-Zulassungs-

verordnung des Bundes ändern muss.

"Eine klare Mehrheit von über 70 Prozent der befragten Thüringer in sieben Städten befürwortet die Wiedereinführung ihrer KFZ-Kennzeichen aus den 90er Jahren", sagte Professor Dr. Ralf Bochert von der Hochschule Heilbronn, der gemeinsam mit Minister Carius die Ergebnisse einer Thüringen-Umfrage zur KFZ-Kennzeichen-Liberalisierung bei einem Pressegespräch in Erfurt vorstellte. Die Umfrage der Hochschule Heilbronn fand in Rudolstadt (RU), Mühlhausen (MHL), Meiningen (MGN), Bad Langensalza (LSZ), Zeulenroda-Triebes (ZR), Schmöln (SLN) und Bad Lobenstein (LBS) statt. Insgesamt wurde 2010 in 80 deutschen Städten über 17.000 Bürger zu ihren Kennzeichenwünschen befragt. Bei der Befragung in Rudolstadt sprachen sich rund 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger für eine Wiedereinführung des Kennzeichens mit einem "RU" für Rudolstadt aus.

Auch Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl nutzte die Gelegenheit in Erfurt, um öffentlich für eine Wiedereinführung zu werben. "Unsere ursprünglichen KFZ-Kennzeichen bringen neben einem hohen Identitätswert für die Rudolstädter auch einen nicht zu unterschätzenden überregionalen Werbeeffect der nicht außer Acht gelassen werden sollte."



Bürgermeister Jörg Reichl und Professor Dr. Ralf Bochert während der Pressekonferenz im Thüringer Verkehrsministerium in Erfurt mit einem möglichen KFZ-Kennzeichen für Rudolstadt

Aktuelle Veranstaltungen

- 28.01. 19.00 Uhr „Filmfest um den SAALI“ - Saalgärten
- 20.00 Uhr Theater „Gut gegen Nordwind“ - Schminkkasten
- 29.01. 19.30 Uhr Theater „Pension Schöller“ - Theater
- 20.00 Uhr Konzert „Proviant für meine Seele“ - Kleinkunstabühne
- 30.01. 19.00 Uhr Konzert „Trompete und Orgel“ - Lutherkirche